



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

**Revidiertes Polizeigesetz wird zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet**

***Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat dem Regierungsrat am 21. Mai 2013 Bericht und Vorlage zum totalrevidierten Polizeigesetz unterbreitet. Der Entwurf wurde vom Regierungsrat zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 16. September 2013.***

Das Polizeigesetz regelt die Grundzüge der Organisation des Polizeiwesens, die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Die geltende Polizeigesetzgebung trat 1987 in Kraft und wurde seither nur punktuell überarbeitet. Nebst den gesellschaftlichen Begebenheiten, welche sich seither geändert haben, ist das Polizeirecht übergeordneten Erlassen und entgegenstehenden (höchst-)richterlichen Entscheiden anzupassen. So führen unter anderem der Beitritt zum Schengen-Raum, die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung, die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit, aber auch Änderungen im kantonalen Recht zur Notwendigkeit einer Totalrevision der Polizeigesetzgebung.

Nebst den Anpassungen an übergeordnetes Recht wurde das Polizeigesetz im Rahmen der Revision hinsichtlich Systematik und Gliederung den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kantons Nidwalden angepasst. Das neue Polizeigesetz kann in drei Teilgebiete unterteilt werden, nämlich in:

- allgemeine Bestimmungen, welche den Gegenstand, den Geltungsbereich, die Organisation und die Zusammenarbeit regeln;
- den materiellen Teil mit den Abschnitten über polizeiliches Handeln und polizeiliche Massnahmen, und;
- formelle Normen, welche das Dienstrecht im weiteren Sinn umschreiben

## **Einzelne Neuregelungen**

Das totalrevidierte Polizeigesetz sieht folgende Neuregelungen vor:

- Informationspflicht bei Jugendlichen: Erziehungsverantwortliche sollen benachrichtigt werden, sobald die in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Personen für weitere polizeiliche Abklärungen in Gewahrsam oder zum Polizeigebäude mitgenommen werden.

- Sicherheitspolizeiliche Kontrollen: Das bisherige Polizeigesetz liess Kontrollen gestützt auf Verdachtslagen zu. Nun wird der enger ausgelegte Begriff „Verdacht“ als Abgrenzungskriterium zwischen der Anwendung des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung verwendet. Dabei richtet sich der Verdachtsbegriff der Strafprozessordnung stets auf eine einzelne, konkrete Straftat. Im neuen Polizeigesetz wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um weiterhin sicherheitspolizeiliche Kontrollen zu ermöglichen, welche sich nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip richten müssen.
- Tiere werden von Sachen abgegrenzt: Tiere werden im neuen Polizeigesetz, wie dies im Zivilrecht bereits umgesetzt ist, von den Sachen abgegrenzt.
- Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung ausserhalb von Strafverfahren: Die Regelung der präventiven Observation, verdeckten Fahndung und verdeckten Ermittlung ist in der Eidgenössischen Strafprozessordnung nicht möglich, da diese nur den Bereich des Strafverfahrens und nicht präventive Massnahmen regelt. Die Normierung der präventiven Massnahmen muss daher im kantonalen Recht erfolgen.
- Regelung zum Datenschutz: Grundsätzlich gilt im Bereich der Bearbeitung von Daten die Datenschutzgesetzgebung. Das Polizeigesetz enthält Abweichungen zur Datenschutzgesetzgebung, wo es aufgrund der polizeilichen Aufgabenerfüllung sachgerecht und notwendig ist.
- Kostenüberwälzung von Kosten auf Verursacher: Neu werden gesetzliche Grundlagen geschaffen, um die Abgeltung polizeilicher Leistungen zu ermöglichen, wenn sie einem Verursacher zugerechnet werden können.
- Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen: Die Voraussetzungen für den Einsatz und die Anforderungen an private Sicherheitsangestellte werden angepasst.
- Rechtsschutz: Die Rechtsschutzbestimmungen werden an die Rechtsweggarantie angepasst.
- Anpassungen der Strafbestimmungen: Im Polizeigesetz werden neu nur noch diejenigen Strafbestimmungen aufgeführt, welche klar dem Verwaltungsstrafrecht zuzuordnen sind. Dadurch entfallen Überschneidungen mit dem Gesetz über das kantonale Strafrecht.

Die das Polizeigesetz ausführende Verordnung ist in Bearbeitung. Sie enthält vorab dienstrechtliche Bestimmungen betreffend Organisation, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung. Weiter werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung konkreter ausgeführt. Der Verordnungsentwurf wird erst nach der Auswertung der Vernehmlassung zum Polizeigesetz fertiggestellt, damit allfällige Änderungen direkt in der Verordnung berücksichtigt werden können.

## ***RÜCKFRAGEN***

Alois Bissig, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041 618 45 83, erreichbar für Rückfragen am 3. Juni 2013 zwischen 15.30 und 17 Uhr.

Stans, 3. Juni 2013